

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Illustrationen

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544





38

1603.

Frucht-
barkeit.

☉ das
12. Bl.
b. und
13. a. b.

☉ das
12. Bl.
b. und
13. a. b.

☉ das
12. Bl.
b. und
13. a. b.

☉ am
25. Bl.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1604.
fängt die
Regi-
rung an
mit
Weis-
heit und
Ver-
stand.

Die Un-
terthane
werden
beschrie-
ben zur
Erbhul-
digung.
Stellen
sich wil-
lig ein.

wünsche
Glück
und bit-
ten/sie
bey ihrer
Christli-
chen Re-
ligion
und her-
gebracht
Freiheit
zulassen.

mit Er-
bieten.

Des Hn.
Grafen
Erklä-
rung un-
Zusage.

gaben Verstand verspüret. Solcher mütterlicher Instruction Zufolge ist der junge Herz / als ein gehorsamer Sohn/nachzuleben von Herzen begierig gewesen/sobald seine Landschaften/mit sonderbarer Weisheit und Verstand/zuregiren angefangen/und daran mit den herzunahenden Jahren dergestalt zugenommen/ daß seine ganze Regierung so lang beständig von Glück/Frieden und Ruh; so reich von Ansehen; so fruchtbar an wundersamen Geschichten / als beynah aller seiner löblichen Vorfahren Regierungen kaum gewesen.

Sobald im folgenden Jahr sind die Unterthanen zu Ablegung der Erbhuldigung in die Städte und Amtshäuser gefordert und beschrieben / da dan alle Unterthanen / einer jeden Graf- und Herrschaft/ auch Amts/ und Vogtey/sich gutwillig eingestellt / und in Betrachtung sie und ihre Vorfahren bey dem Gräflichen Hauf Oldenburg allezeit gnädige und sanftmütige Herrn/und/unter deren gelinden Regierung / alzeit/ zu ihrem Aufnehmen/sich wol befunden/dem jungen Herrn/als einzigen und unmittelbaren Erbfolgern ihres Christlichen Herrn Vattern / die Erbhuldigung zuleisten/sich pflichtschuldig erkennen/und/vor Ablegung der Huldigung/beneben herzlichem Wunsch aller beständigen vieltausendreicher Glückseligkeiten/und an Leib und Seel erspriesslichen Wohlfart/Christlichen Verstands/ heiligen Ruhes/guten Nahes/und rechter Werken/den Gottesdienst in ihrem Land zuhegen/sie bey der Christlichen reinen Lehr Augspurgischer Bekantnis zuhandhaben/ bey ihrer alten Freiffchen/oder/nach Beschaffenheit des Orts/bey ihren andern Frey- und Gerechtigkeiten/nach dessen Vorfahren löblichen Exempeln/zuerhalten / unterthänig und gehorsamlich geberthen; so wolten sie solches hinwieder um das löbliche Hauf Oldenburg mit unterthänigen / treugehorsamen Diensten / ja mit Aufsehung Leibs/Guts und Bluts zu Tag und Nacht getreulich zu verdienen/ jederzeit willig und beflissen seyn.

Worauf Herz Graf Anthon-Günther sich gar gnädig / so wol schrift- als mündlich/erbotten und versprochen/daß Er alle und jede seine gehorsame Unterthanen insgesamt bey der reinen unverfälschten / in Prophetischen und Apostolischen Schriften/ auch in der im Jahr 1530. auf dem großen Reichstag zu Augspurg Kayser Carlen dem Fünften überreicheten Confession, verfasten Lehr erhalten / die

Gottseligkeit / Zucht und Erbarkeit in allen Dertern seiner Graf- und Herrschaften hegen / einem jeden Recht und Gerechtigkeit ertheilen / sie alle bey ihren uralten Freyheiten und vernünftigen Landsbräuchen handhaben und schützen/dieselbige bestetigen/ vermehren/aus Landsväterlicher Zuneigung/sie von aller thunlichen Beschwerung erleichtern/als ein getreuer sorgfältiger Landsvatter/sie sämptliche treugehorsame Unterthanen in seinen Schutz und Schirm / eussersten Fleisses / nehmen / und für aller feindseligen Gewalt und Ungerechtigkeit vertheidigen wolte. Unter dem gnädigen zuversichlichen Vertrauen : Erstlich / daß sie gleichfalls / wie ihre Voreltern im Werk erwiesen/bey ihm und dem Hauf Oldenburg/in- und aufferhalb Landes/da es die högste unvermeidliche Nothdurft/welches gleichwol der Allmächtige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolte/ erfordern solte / Gut und Blut/ihrem eigenen Erbieten/ und aller Schuldigkeit nach/ aufzusehen/ bereit und willig seyn würden/wie ohne das alle Göttliche und algemeine beschriebene Rechten die Unterthanen hierzu verbinden; auch sie absonderlich/respective, kraft des im Jahr 1508. aufgerichteten Develgönnischen Vertrags / hierzu verpflichtet seyn / dabey aber nicht weniger Er die miltväterliche Sorgfalt gebrauchen wolte/daß sie disfalls ohne Noth nicht gefordert/sondern/so viel immer thun- und möglich / bey ungefahrden sicheren Zeiten verschonet werden möchten. Zum andern / wan Gott der Allmächtige/durch dessen unerschöpfliche Gnade und Güte / Gelegenheit für Augen stellte/wie man dasjenige / was / durch dessen gerechten Zorn hiebevorn seinen Voreltern durch das wilde salzene Wasser abgebrochen und weggefressen/wiederum gewinnen möchte/sie/als wilfährige Unterthanen/ gleich ihren Vorfahren / auch bey künftiger Begebenheit/nicht weniger zu solchem hoehersprieslichen Werk an treueiferiger vermögender und unemfindlicher Hülffleistung nichts ermangeln lassen / und hierbey das algemeine Besten / welches gleichwol auch zu eines jeden Bedeyen und

1604.

der Un-
tertha-
nen Ob-
liegen un-
Gebühr.

hat das
Absehen
auf die
Statt-
und
Butt-
shadin-
ger Frie-
sen.

am
13. und
folgen-
den Blä-
tern.

